

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 29 (1937)

Heft: 2: Das Wirtschaftsjahr 1936

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterbewegung.

V. H. T. L.

Die Erhebung einer vierprozentigen Zollquittungsgebühr auf Grund des zweiten Finanzprogramms führte in der aargauischen Tabakindustrie des Wynen- und Seetals zu einem Lohnkonflikt. Die Tabakfabrikanten hielten sich nämlich dadurch schadlos, dass sie vom 1. April 1936 an einen Lohnabbau von 4 Prozent vornahmen. Das kantonale Einigungsamt sowie die vom Bund eingesetzte interkantonale Schlichtungsstelle und auch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement sprachen sich gegen diese Abwälzung der Steuer auf die Arbeiter aus. Doch ohne Erfolg. Schliesslich wurde vom Bundesrat zur Beilegung des Konfliktes die Aufhebung des Zollquittungsstempels für Rohtabak beschlossen. Der Lohnabbau wurde wieder aufgehoben, jedoch nur für die Auszahlungen, die nach dem 1. Januar 1937 erfolgten.

Eisenbahner.

Das Personal der Wynentalbahn leitete eine Lohnbewegung gegen den bisher bestandenen Lohnabbau von 15 Prozent ein. Die Bahndirektion lehnte die vorgeschlagene Intervention des kantonalen Einigungsamtes ab; erst nach der Androhung eines Streiks entschloss sie sich zu einem Entgegenkommen. Der Lohnabbau wurde nun auf 7½ Prozent reduziert.

Arbeitsrecht.

Wechsel des Dienstherrn.

Bei einem überjährigen Dienstverhältnis ist die Kündigungsfrist in der Regel auf einen Monat festgesetzt. In einem Hotel wechselte der Besitzer ohne Aenderung des Personals. Es stellte sich nun die Frage, ob dadurch ein neues Dienstverhältnis begründet worden sei, das heisst, ob für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Anstellung unter dem früheren Hotelbesitzer angerechnet werden muss. Das Gewerbegericht entschied, dass ein ununterbrochenes Dienstverhältnis gegenüber dem bisherigen Hotelangestellten nur vorliege, falls der neue Arbeitgeber die alten Vertragsbedingungen ausdrücklich übernahm.

Periodische Arbeitsaussetzung.

Wegen Arbeitsmangel und schlechten Witterungsverhältnissen kommt es häufig vor, dass die Arbeit vorübergehend eingestellt werden muss. Falls ein etwaiger Arbeitsmangel nicht auf Wochen hinaus festgestellt werden kann, so darf die Arbeitsaussetzung ohne Lohnzahlung nur von Fall zu Fall, das heisst bei tatsächlichem Arbeitsmangel, festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Fuhrhaltereiuunternehmung, und es wurde entschieden, dass hier ein periodisches Aussetzenlassen auf unbestimmte Zeit nicht gerechtfertigt sei.

Haftung der Suva für mittelbare Unfallfolgen.

Es kommt häufig vor, dass sich nach einem schweren Unfall Krankheiten einstellen, die unmittelbar mit dem Unfall selbst gar nichts zu tun haben und bei denen die Frage auftaucht, ob die Unfallversicherungsanstalt auch für diese Schäden aufzukommen hat. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich entschied vor kurzem, dass die Haftung aufrecht besteht, falls der Verunfallte auf